

Betreuungsvertrag für das Angebot der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS)

zwischen den

Eltern bzw. Erziehungsberechtigten

Name/n der Eltern: _____

Straße: _____

Telefon: _____

und der

Stadt Billerbeck als Schulträger

vertreten durch

Bürgermeisterin Marion Dirks

und

Verwaltungsfachwirt Hubertus Messing

Für das Schuljahr 2023/2024 haben Sie Ihr Kind/Ihre Kinder

1. _____

2. _____

3. _____

zur Teilnahme am Angebot der Offenen Ganztagschule angemeldet. Grundlage ist die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Billerbeck in der jeweils gültigen Fassung.

Auf der Grundlage des Kooperationsvertrages zwischen der Stadt Billerbeck, der Kath. Ludgeri-Grundschule und dem Verein Kinder-, Jugend- und Familienhilfe e. V. führt der Verein das Betreuungs- und Bildungsangebot im Auftrag der Stadt Billerbeck durch.

Gemäß Runderlass für „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung erstreckt sich der Zeitrahmen offener Ganztagschulen im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.

Alle angemeldeten Kinder nehmen am Mittagessen teil. Der Kostenbeitrag ist mit dem Verein abzurechnen. Informationen erhalten Sie beim Verein.

Sollten Sie Bedarf an einer Bildung und Betreuung in den Ferien oder an den Brückentagen haben, wenden Sie sich bitte **frühzeitig** an den Verein Kinder-, Jugend- und Familienhilfe e. V. Die **zusätzlichen** Kosten für die Angebote an Brückentagen und in den Ferien sind mit dem Verein abzurechnen.

Schülerinnen und Schüler, die an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) unfallversichert. Der Versicherungsschutz besteht auch an unterrichtsfreien Tagen bzw. in den Ferien, wenn die Schülerinnen und Schüler an Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen. Zuständig ist der jeweilige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

Mit der Unterschrift unter diesem Vertrag sind Sie berechtigt, das Angebot der Offenen Ganztagschule in Anspruch zu nehmen. Gleichzeitig verpflichten Sie sich zur Zahlung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule in Höhe von **maximal** 201,00 €, es sei denn, Sie weisen entsprechend der folgenden Beitragstabelle für die Offene Ganztagschule ein niedrigeres Einkommen nach. Das für die Beitragseinstufung zugrunde zu legende Einkommen wird analog § 51 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in Verbindung mit der Satzung des Kreises Coesfeld über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Elternbeitragsatzung) in der jeweils gültigen Fassung ermittelt.

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Jahreseinkommen	Elternbeitrag für das 1. Kind monatlich	Elternbeitrag für jedes weitere Kind in der OGS monatlich	Elternbeitrag für Kinder, deren Geschwister zeitgleich beitragspflichtig in der Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflege sind monatlich
bis 10.000,00 €	0,00 €		0,00 €
bis 20.000,00 €	22,00 €		17,00 €
bis 30.000,00 €	43,00 €		32,00 €
bis 40.000,00 €	65,00 €		49,00 €
bis 50.000,00 €	87,00 €		65,00 €
bis 60.000,00 €	108,00 €		81,00 €
bis 70.000,00 €	136,00 €		102,00 €
bis 80.000,00 €	174,00 €		131,00 €
über 80.000,00 €	201,00 €		151,00 €

Die Einkommensunterlagen für den Nachweis eines niedrigeren Jahreseinkommens als 80.000,00 € sollten Sie im eigenen Interesse kurzfristig bei der Stadt Billerbeck, Markt 1, Zimmer 15, 48727 Billerbeck, einreichen, damit der ermäßigte Beitrag berücksichtigt werden kann.

Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten bei der Teilnahme an der OGS ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wechsel der Schule, Änderung der Personensorge für das Kind) möglich. Über die Ausnahmen entscheidet der Schulträger nach Rücksprache mit dem Verein Kinder-, Jugend- und Familienhilfe e. V.

Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, wenn insbesondere

- das Kind unregelmäßig an den Betreuungsangeboten teilnimmt,
- es an der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten mangelt,
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind, oder
- **die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.**

Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Kooperationspartner und dem Schulträger.

Dieser Betreuungsvertrag gilt für den gesamten Betreuungszeitraum.

Die Information nach Artikel 13, 14 DS-GVO zur Erhebung personenbezogener Daten in der aktuellen Fassung habe ich zur Kenntnis genommen.

Billerbeck, _____

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte

Stadt Billerbeck

Unterschrift

Marion Dirks
Bürgermeisterin

Hubertus Messing
Verwaltungsfachwirt